

Logistikbranche gilt Zoll als verdächtig

Berlin. Scheinselbstständigkeit ist nach Einschätzung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung vornehmlich in den Branchen Baugewerbe, Spedition, Transport und Logistik, Garten- und Landschaftsbau anzutreffen. Wo Zweifel bestünden, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliege, könnten Auftraggeber wie Auftragnehmer die Klärung des Status durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung beantragen, empfiehlt die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage. *mur/lz 06-12*

Ernährungsindustrie wächst um 9 Prozent

Berlin. Die deutsche Ernährungsindustrie hat 2011 einen Jahresumsatz von 162,2 Mrd. Euro und damit ein reales Wachstum von 1,3 Prozent realisiert. Diese vorläufigen Daten errechnet die Bundesvereinigung der Ernährungsindustrie (BVE) auf Basis der Umsätze bis Ende November. Nach einem schwachen Oktober stieg der Umsatz im November nämlich auf 14,54 Mrd. Euro. Damit erhöhte die Branche ihren Umsatz von Januar bis November um 8,8 Prozent auf 150,13 Mrd. Euro. Der gleichzeitige Erzeugerpreisanstieg um 6,3 Prozent relativiert die Umsatzsteigerung nach Rechnung der BVE für diesen Zeitraum auf ein reales Plus von nur 2 Prozent. *lz 06-12*

Verdacht gegen Netto und Kaufland

Vorgehen des Zolls gegen Lebensmittelunternehmen ist bedenklich / Von Hansjürgen Tuengerthal

Mannheim. Das Hauptzollamt Schweinfurt hat in einer spektakulären Aktion unter Einsatz von 445 Zollbeamten Lager und Büros von Kaufland und Netto überprüft und umfangreiche Beweismittel sicher gestellt. Der Autor weist die erhobenen Vorwürfe zurück.

Den Unternehmen wird vorgeworfen, mit illegalen Scheinwerkverträgen Tariflöhne erheblich unterschritten und Sozialabgaben hinterzogen zu haben. Während Kaufland festangestellten Lagerarbeitern mindestens den Tariflohn von 9,50 bis 10 Euro zahle, hätten die Werkvertragsarbeitnehmer nur 8,50 Euro pro Stunde erhalten.

In der Praxis von Lebensmittelunternehmen hat sich in den letzten Jahren die Situation entwickelt, dass bestimmte Aktivitäten, wie Regalfüllen, innerbetrieblicher Transport und Abtransport von Waren aus Logistikzentren, auf der Basis von Werkverträgen durch dritte Unternehmen abgewickelt werden. Den Unternehmen, die als Besteller für die Werkleistungen aufreten, wird vom Zoll Arbeitnehmerüberlassung und Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitnehmern ohne Genehmigung – also Schwarzarbeit – vorgeworfen. Die rechtliche Folge dieser Einschätzung ist, dass gegen die Geschäftsführer der betroffenen Unternehmen Strafverfahren wegen angeblicher Veruntreuung von Sozialabgaben nach Paragraph 266a bzw. Be-



FOTO: KADMY/FOTOLIA.COM

Gewusst wie: Die Abwicklung von Werkverträgen im Logistikbereich ist ganz legal möglich.

che Waren des Bestellers von den Arbeitnehmern des Werkunternehmers in die Regale einzubringen sind. Es wird also der werkvertraglich erforderliche Arbeitseinsatz der Regalauffüller durch werkvertragliche Anweisungen konkretisiert.

Hinzu kommt, dass in den angesprochenen Fällen im Zweifel jeweils Vorarbeiter der Werkunternehmen tätig sind. Dies widerspricht einer Arbeitnehmerüberlassung. Nach der Rechtsprechung ist erforderlich, dass ein Verleiher von Arbeitnehmern sich nach Überlassung der Arbeitnehmer vollkommen aus der Abwicklung des Geschehens heraushält. Hierauf wird in letzter Zeit immer mehr zur Eindämmung der sonst verfassungsrechtlich bedenklichen Ausweitung der Arbeitnehmerüberlassung abgestellt.

Im Ergebnis werden Geschäftsführer von den angesprochenen Unternehmen und deren Untergliederungen einige Zeit lang mit der Belastung zu leben haben. Man wirft ihnen Vergehen vor, deren Verwirklichung mit Geldstrafen oder Gefängnis bestraft werden kann. Doch nach der Struktur der Fälle sollte mit einer Bestrafung nicht gerechnet werden. *lz 06-12*



Prof. Dr. Hans-Jürgen Tuengerthal ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit.

trag nach Paragraph 263 StGB eingeleitet werden, die mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren belegt werden können. Man kann sich vorstellen, wie derartige Vorwürfe sich für diese bisher nicht vorbestraften Personen auswirken, nicht zuletzt deshalb, weil die akribisch versuchte Feststellung der angeblichen Strafbarkeit eine Bearbeitungszeit des Zolls von bis zu drei Jahren mit sich bringt.

Es liegt auf der Hand, dass die Gewerkschaften versuchen, die Art der Abwicklung der Werkverträge in Zweifel zu ziehen, denn bei Einsatz eines Werkunternehmens hat der Betriebsrat des Bestellers keinen Einfluss auf die Arbeitnehmer des Werkunternehmens. Er ist daher strikt gegen den Einsatz von Werkverträgen und setzt alles daran, entsprechende werkvertragliche Tätigkeit negativ darzustellen.

Wie aber ist nun die Abwicklung druck gebracht, von wo nach wo wel-

von Werkverträgen im Logistikbereich im Rahmen des „Pick-by-Voice“-Systems rechtlich zu beurteilen? Handelt es sich bei den teilweise unmittelbar über das Warenwirtschaftssystem des Bestellers mittels seines Sprachcomputers an die Werkverleiher gegebene Hinweisen, wohin welche Waren zu transportieren sind, um werkvertragliche Anweisungen, dann spricht dies für einen Werkvertrag. Handelt es sich dagegen um arbeitsvertragliche Weisungen, könnte dies als Arbeitnehmerüberlassung angesehen werden.

Von Letzterem dürfte der Zoll ausgehen. Dies ist jedoch zurückzuführen: Wenn der Lebensmittelmarkt den Regalauffüller einer Fremdfirma Warenpakete zum Einsortieren in die Regale bereitstellt, wird damit die rahmenmäßig beschriebene Werkleistung, die Einsortierung von Waren in die dafür vorgesehenen Regale, konkretisiert. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, von wo nach wo wel-